## Satzung der Gemeinde Ellerau über die Gemeinnützigkeit der Minischule "Pfiffikus"

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 06.02.2003 Satzung erlassen:

§ 1

Die Minischule "Pfiffikus" der Gemeinde Ellerau verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des "Abschnitts steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Minischule ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Betreuung und pädagogische Vorbereitung von Kindern verwirklicht, die ein Jahr vor Eintritt in die Schule stehen.

§ 2

Die Minischule ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Mittel der Minischule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Minischule.
- (2) Die Gemeinde Ellerau erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Minischule oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Minischule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ellerau, den 10.02.2003

(Thormählen) Bürgermeister